

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Tino Schopf (SPD)**

vom 15. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. August 2025)

zum Thema:

Berechnung der Sondernutzungsgebühren für Baustellen in Berlin

und **Antwort** vom 4. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. September 2025)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Tino Schopf (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23629
vom 15.08.2025
über Berechnung der Sondernutzungsgebühren für Baustellen in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Aus welchen Gründen erfolgt die Berechnung von Sondernutzungsgebühren für Baustellen in Berlin auf Monats-
anstatt wie andernorts auf Wochengrundlage?

Antwort zu 1:

Vorteile einer monatsweisen Berechnung, die in Berlin seit mindestens 1973 besteht, sind vor allem in der Verwaltungsökonomie begründet. Gerade die Berechnung und Nachvollziehbarkeit für den Sondernutzer waren in Zeiten ohne automatisierte Verfahren erleichtert, da die tatsächliche Wochenanzahl bei langen Zeiträumen nicht anhand eines Kalenders ermittelt bzw. überprüft werden musste. Zudem konnte ein erhöhter Verwaltungsaufwand durch Verlängerungsanträge vermieden werden, die bei einer wochenweisen Festlegung vermehrt zu erwarten wären. Auch in anderen Kommunen bestehen Tarifmodelle, die auf einer monatsweisen Berechnung beruhen (z. B. in Köln).

Frage 2:

Aus welchen Gründen ist bei Sondernutzungsgebühren für Baustellen in Berlin keine Staffelung bei mehrmonatiger Dauer (z.B. wie in Hamburg nach 26, 52 und 78 Wochen) vorgesehen?

Antwort zu 2:

Eine derartige Staffelung bestand bis zum Jahr 2006, hiervon wurde jedoch wieder Abstand genommen. Zum einen verursachte die Staffelung einen erhöhten Verwaltungsaufwand in der Berechnung der Gebühren, insbesondere weil bei Bauvorhaben nicht immer die gesamte Baustelleneinrichtungsfläche vollumfänglich über die gesamte Bauzeit genutzt wird und es teilweise auch Wechsel in der Flächeninanspruchnahme gibt. Zum anderen wird für bestimmte Bauvorhaben grundsätzlich eine längere Zeitspanne benötigt (z. B. bei dem Neubau eines Wohnhauses) und diese Bauvorhaben sollten nicht zusätzlich belastet werden. Zudem steigt auch ohne eine Staffelung die Höhe der Gebühren im Verlauf der Zeit allein durch den Zeitfaktor im Gebührentarif.

Jüngere Überlegungen zu einer Wiedereinführung einer Staffelung wurden wegen der Belastung der Baubranche infolge des Ukrainekrieges durch erhöhte Energiepreise und andere Kostensteigerungen und auch zur Förderung des Wohnungsbaus nicht weiterverfolgt.

Frage 3:

Aus welchen Gründen werden bei der Berechnung der Sondernutzungsgebühren in Berlin die lagebezogenen Wertstufen nicht auf Baustellen angewandt?

Antwort zu 3:

Sondernutzungsgebühren werden nur nach Wertstufen differenziert, wenn der wirtschaftliche Vorteil einer Sondernutzung je nach Lage variiert.

Anlieger sind jedoch auf die Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenlandes für Baustelleneinrichtungen direkt vor ihrem Anliegergrundstück angewiesen. Sie haben dabei keinen höheren wirtschaftlichen Vorteil, wenn ihre Straße in einem Gebiet liegt, das einer höheren Wertstufe zugeordnet ist. Gleiches gilt auch für die öffentlichen Versorgungsunternehmen. Eine Steuerungsfunktion oder Wertabschöpfung ist hierbei nicht möglich.

Bei privaten Baustelleneinrichtungen ergibt sich jedoch eine Steuerungsfunktion durch unterschiedliche Gebührensätze für unterschiedliche funktionale Bereiche z. B. für die Inanspruchnahmen von Straßenbestandteilen, die dem fließenden Verkehr dienen, und sonstigen Straßenbestandteilen oder für die Inanspruchnahme von verkehrsberuhigten Bereichen und sonstigen Straßen.

Frage 4:

Aus welchen Gründen sind Sondernutzungen für Baugerüste auf Anliegergrundstücken in Berlin gebührenfrei?

Antwort zu 4:

Auf Anliegergrundstücken findet das Berliner Straßengesetz keine Anwendung, somit können dort keine Sondernutzungsgebühren erhoben werden. Soweit sich die Frage auf die sachliche Sondernutzungsgebührenfreiheit für Gerüstaufstellungen auf dem öffentlichen Straßenland im Zusammenhang mit Baumaßnahmen auf dem Anliegergrundstück bezieht, beruht dies auf dem besonderen Angewiesensein des Anliegers auf die Inanspruchnahme des Gehweges für die Gerüstaufstellung für Baumaßnahmen an seinem Gebäude. Zudem nimmt ein Baugerüst auch nur einen schmalen Bereich des Gehweges direkt an der Grundstücksgrenze in Anspruch. Über ein Baugerüst hinausgehende Baustelleneinrichtungsflächen oder Baugerüstwerbung sind dabei nicht gebührenfrei.

Frage 5:

Welchen Anteil haben Anliegergrundstücke an der Gesamtgrundstücksfläche Berlins?

Antwort zu 5:

Jedes Grundstück ist ein Anliegergrundstück, wenn es an einer öffentlichen Straße anliegt. Genauere Angaben hierzu sind dem Senat nicht möglich.

Frage 6:

Welchen Anteil haben gebührenfreie Baueinrüstungen an den Baustellen in Berlin?

Antwort zu 6:

Dem Senat liegen hierzu keine aussagekräftigen statistischen Auswertungen vor.

Frage 7:

Wie viele ehrenamtliche Baukontrolleur:innen sind auf Berliner Baustellen tätig? (Aufstellung nach Bezirken erbeten.)

Antwort zu 7:

Dem Senat sind Projekte zu ehrenamtlichen Baukontrolleuren nicht bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass hoheitliche Aufgaben nicht im Ehrenamt ausgeübt werden können.

Frage 8:

Ist der Beantwortung meiner Fragen aus Sicht des Senats noch etwas hinzuzufügen?

Antwort zu 8:

Nein.

Berlin, den 04.09.2025

In Vertretung

Arne Herz

Senatsverwaltung für

Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt